

Geschäftsverzeichnissnr. 941
Urteil Nr. 80/96 vom 18. Dezember 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitklärung der Artikel 26 § 2 Absatz 1 und 107 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles », erhoben von P. Colpaert.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. März 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. Colpaert, wohnhaft in 7783 Bizet, rue du Touquet 155, Klage auf Nichtigklärung der Wortfolge « in Anwendung von durch die Regierung festgelegten Bestimmungen » in Artikel 26 § 2 Absatz 1 sowie des Artikels 107 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles », veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. September 1995.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 4. März 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 4. April 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. April 1996.

Der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surllet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, hat mit am 15. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 29. Mai 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Kläger hat mit am 25. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidernschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Juni 1996 hat der Hof die für die Urteils fällung vorgesehene Frist bis zum 1. März 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 6. November 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 28. November 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und den Rechtsanwälten der Regierung der Französischen Gemeinschaft mit am 6. November 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. November 1996

- erschienen

. P. Colpaert, persönlich,

. RA R. Witmeur, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 26 § 2 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles » erteilt der Regierung die Zuständigkeit, Bestimmungen festzulegen, kraft welcher die Hochschulbehörde durch motivierte Entscheidung die Immatrikulation eines Studenten ablehnen kann.

Artikel 107 des Dekrets regelt dessen Inkrafttreten.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich der zeitlichen Zulässigkeit

A.1.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erhebt eine Einrede der zeitlichen Unzulässigkeit. Da das angefochtene Dekret am 1. September 1995 veröffentlicht worden sei, sei die am 1. März 1996 erhobene Klage unzulässig, weil die Frist am 29. Februar 1996 abgelaufen sei.

A.1.2. Der Kläger behauptet, daß die Klageerhebungsfrist jedoch am 1. März 1996 abgelaufen sei, und zwar am Tag der Notifikation der Klageschrift. Der Hof habe diese Fristberechnungsmethode in seinem Urteil Nr. 11/96 angewandt, indem er eine am 8. Mai 1995 erhobene Klage gegen ein im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. November 1994 veröffentlichtes Dekret nicht wegen zeitlicher Unzulässigkeit zurückgewiesen habe.

Hinsichtlich des Interesses des Klägers

A.2.1. Der Kläger trete in seiner Eigenschaft als Student im Vollzeithochschulunterricht mit kurzer Studiendauer vor Gericht auf. Er befürchte, infolge der von der Regierung in Anwendung der angefochtenen Dekretsbestimmung erlassenen Vorschriften nach dem laufenden akademischen Jahr sein Studium nicht fortsetzen bzw. kein neues Studium in Angriff nehmen zu können.

Von der Regierung der Französischen Gemeinschaft erhobene Einrede

A.2.2.1. Der Kläger könne sein Interesse nur dann nachweisen, wenn er unter Beweis stelle, daß er in

ungünstigem Sinne von der angefochtenen Rechtsnorm betroffen sei. Im vorliegenden Fall sei das Interesse des Klägers hypothetisch, da ihm keine Immatrikulation verweigert worden sei. Des weiteren obliege es ihm, mehrere Angaben über seine persönliche Situation zu erteilen und den Nachweis für die objektiven Gründe zu erbringen, weshalb er befürchten könne, daß er von der angefochtenen Bestimmung betroffen sein werde.

Die in allgemeiner Formulierung der vollziehenden Gewalt erteilte Delegation sei als verfassungsmäßig zu bewerten; die Regierung werde die in Artikel 24 der Verfassung erhaltenen Garantien beachten müssen.

Wenn der Kläger überhaupt einen Nachteil erleide, so ergäbe sich dieser außerdem nicht aus der angefochtenen Bestimmung, da die Hochschule nur aufgrund ihrer Hausordnung die Immatrikulation verweigern könnte. Die angefochtene Bestimmung führe dazu, daß den Studenten ein Vorteil eingeräumt werde, indem die Möglichkeit vorgesehen werde, gegen die Immatrikulationsverweigerung Beschwerde einzulegen. Das Dekret ziele übrigens nicht darauf ab, den freien Zugang der Studenten einzuschränken, sondern im Gegenteil Bestimmungen vorzusehen, denen sich die Hochschulen diesbezüglich zu unterwerfen hätten.

Da der Klagegegenstand auf die Wortfolge « in Anwendung von durch die Regierung festgelegten Bestimmungen » in Artikel 26 § 2 Absatz 1 des Dekrets beschränkt sei, könnte die Sachlage des Klägers weniger günstig werden, wenn seiner Klage stattgegeben werde; in diesem Fall würde die Hochschulbehörde über eine Ermessensfreiheit verfügen, wohingegen diese Möglichkeit im Falle der Zurückweisung der Klage nur innerhalb des von der Region festgelegten Rahmens zur Anwendung gebracht werden könne.

A.2.2.2. Die angefochtene Bestimmung übernehme Artikel 52 des Dekrets vom 27. Oktober 1994, welches durch Artikel 95 des fraglichen Dekrets aufgehoben worden sei. Die Rechtslage des Klägers werde also durch den beanstandeten Wortlaut nicht angetastet.

Erwiderung des Klägers

A.2.3.1. Durch die allgemeine Beschaffenheit der Delegation, die die Regierung erhalten habe, könnte sie Gründe zur Ablehnung von Immatrikulationen, etwa für Sitzenbleiber oder für Inhaber eines akademischen Grades vorsehen oder gar einen *Numerus clausus* einführen. Der Kläger laufe also Gefahr, sein Studium nicht beenden bzw. kein neues Studium in Angriff nehmen zu können.

Wenn außerdem erforderlich sei, daß der Kläger bereits einen Nachteil erlitten habe, so würde dies darauf hinauslaufen, daß jede Nichtigkeitsklage gegen eine Gesetzesbestimmung, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* zur Durchführung gebracht worden sei, verhindert werde.

Die Argumentation, der zufolge die Hochschule die Immatrikulation lediglich aufgrund ihrer Hausordnung ablehnen könnte und die in einer anderen Rechtssache vorgebracht worden sei, habe der Hof in seinem Urteil Nr. 11/96 zurückgewiesen.

A.2.3.2. Hinsichtlich der Auswirkungen der Aufrechterhaltung der identischen, durch das angefochtene Dekret aufgehobenen Bestimmung auf das Interesse des Klägers sei darauf hinzuweisen, daß diese Frage Gegenstand einer Kontroverse sei, da diese Angelegenheit vom Staatsrat und vom Schiedshof jeweils unterschiedlich behandelt werde.

Zur Hauptsache

Einzigiger Klagegrund

A.3.1. In dem Klagegrund, der von einer Verletzung von Artikel 24 § 5 der Verfassung ausgeht, wird der angefochtenen Bestimmung zur Vorwurf gemacht, daß sie der Regierung eine zu weitgefaßte Delegation erteile. Gemäß der Rechtsprechung des Hofes (insbesondere Urteil Nr. 11/96) und der beiden Abteilungen des Staatsrats würden die Voraussetzungen, unter denen eine Immatrikulation an einer Hochschule abgelehnt werden könne, zum Bereich der Organisation des Unterrichtswesens im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung und würden die mit dieser Ablehnung verbundenen Kriterien wesentliche Bestandteile desselben darstellen, die nicht an die Regierung übertragen werden könnten.

Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.3.2. Gemäß der Rechtsprechung des Hofes dürfe der Gesetzgeber der vollziehenden Gewalt Delegationen erteilen, vorausgesetzt, daß er die Grundprinzipien festlege.

Dies sei hier nicht der Fall, da das angefochtene Dekret das wesentliche Prinzip der Wahlfreiheit festlege und die Ablehnung einer Immatrikulation nur ausnahmsweise erlaube, da diese Ablehnung den Vorarbeiten zufolge aus akademischen oder disziplinären Gründen gerechtfertigt sein solle. Außerdem sei die Ablehnung zu motivieren, müsse sie dem Studenten mitgeteilt werden und werde eine Beschwerdemöglichkeit eingeführt, sowie eine kurze Frist für die Urteilsfällung über diese Beschwerde. Diese Delegation beschränke sich demzufolge auf die Modalitäten der Ablehnung.

Außerdem sei das im angefochtenen Dekret verankerte Prinzip nicht neu. Bereits Artikel 9bis § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens habe die Ablehnung von Immatrikulationen vorgesehen. Auch habe der Staatsrat erkannt, daß das Recht auf Unterricht nicht beinhalte, daß ein Schüler in jede von ihm gewählte Anstalt aufgenommen werde müsse; *a fortiori* habe ein solches, im subventionierten Unterrichtswesen festgelegtes Prinzip im Hochschulbereich den Vorrang zu erhalten, da es im Hochschulwesen keine Schulpflicht mehr gebe. In seinem Urteil Nr. 23/91 habe der Schiedshof erkannt, daß es kein absolutes Recht gebe, ein Studium ununterbrochen fortzusetzen.

Das einzige Ziel der angefochtenen Bestimmung bestehe darin, die Immatrikulationsablehnungen zu umreißen, und zwar dergestalt, daß diese Entscheidungen Modalitäten berücksichtigen würden, die in einem zur Durchführung des Dekrets ergangenen Erlaß festgelegt worden seien. Die Delegation, die sich auf diese Modalitäten beziehe, sei nicht unstatthaft, während die Motivierungspflicht und die wesentlichen Vorschriften bezüglich der Rechtsmittel im Dekret enthalten seien.

Erwiderung des Klägers

A.3.3. Der Regelungsspielraum, der Artikel 24 § 5 der Verfassung der vollziehenden Gewalt überlasse, sei enger geworden. Die grundlegenden Bestimmungen im Bereich des Unterrichtswesens seien der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten.

Dem vom Hof verkündeten Urteil Nr. 11/96 zufolge würden die Voraussetzungen, unter denen eine Immatrikulation abgelehnt werden könne, zum Bereich der Organisation des Unterrichtswesens im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung gehören, da diese Kriterien wesentliche Bestandteile des Unterrichtswesens darstellen würden. Die im besagten Urteil enthaltene Rechtsprechung sei zu bestätigen, da die Nichtigkeitsurteile absolute Rechtskraft hätten.

- B -

Hinsichtlich der zeitlichen Zulässigkeit

B.1.1. Laut Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ist die Klage auf Nichtigerklärung eines Dekrets nur dann zulässig, wenn sie innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach erfolgter Veröffentlichung des Dekrets im *Belgischen Staatsblatt* erhoben worden ist. Laut Artikel 119 des vorgenannten Gesetzes wird der Tag der Veröffentlichung der Rechtsnorm, der den Ausgangspunkt einer Frist darstellt, nicht in die Berechnung dieser Frist einbezogen, wohingegen der Tag, an dem die Frist abläuft, tatsächlich mit einbezogen wird.

B.1.2. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß die Frist für die Klageerhebung gegen das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens im « hautes écoles » am Tag nach der Veröffentlichung dieses Dekrets im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. September 1995 anfang und demzufolge bis zum 1. März 1996 einschließlich lief. Die am 1. März 1996 erhobene Klage ist demzufolge zulässig.

Die Einrede wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich des Interesses des Klägers

B.2.1. Den Kläger, der die Voraussetzungen für die Inangriffnahme eines Hochschulstudiums erfüllt, kann die angefochtene Bestimmung unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen, da seine Immatrikulation in Zukunft abgelehnt werden könnte, wenn er nicht den Bestimmungen gerecht wird, die die Regierung kraft der Delegation, die ihr durch den angefochtenen Artikel 26 § 2 Absatz 1 des fraglichen Dekrets erteilt wird, festlegen würde.

Vom Kläger kann nicht verlangt werden, daß er bei der Klageerhebung unter Beweis stellt, daß die angefochtene Rechtsnorm ihm einen Nachteil zufügen wird, da die Regierung die Bestimmungen, für die sie eine Ermächtigung erhalten hat, noch nicht festgelegt hatte und da solche Bestimmungen von ihr geändert werden können und der Kläger die ihn schädigende Gesetzesbestimmung innerhalb

von sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* anzufechten hat.

Die erste Unzulässigkeitseinrede bezüglich des Interesses des Klägers wird zurückgewiesen.

B.2.2. Die der vollziehenden Gewalt erteilte Delegation, die vom Kläger beanstandet wird und die bereits in einer früheren Rechtsnorm enthalten war, welche durch das fragliche Dekret aufgehoben wurde, wird durch die angefochtene Bestimmung übernommen, weshalb die gegen die neue Rechtsnorm gerichtete Klage zulässig ist.

Die zweite Unzulässigkeitseinrede bezüglich des Interesses des Klägers wird zurückgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3.1. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt. »

Laut dem namens des Ausschusses für die Verfassungsrevision und die Reform der Institutionen erstatteten Bericht wollte der Verfassungsgeber, daß « nur demokratisch Gewählte mittels allgemein geltender Vorschriften die Organisation, die Anerkennung und die Bezuschussung des Unterrichtswesens regeln können » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1/2°, S. 4).

B.3.2. Die Voraussetzungen, unter denen die Immatrikulation an einer Hochschule abgelehnt werden kann, gehören zum Bereich der Organisation des Unterrichtswesens im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung.

B.3.3. Der Verfassungsgeber hat nicht jede Delegation, die der Gesetzgeber der Regierung erteilen würde, verbieten wollen. Eine solche Delegation darf jedoch nicht so weit reichen, daß sie es die Regierung überlassen würde, Regeln festzulegen, die für die Organisation des Unterrichtswesens von wesentlicher Bedeutung sind.

B.3.4. Im vorliegenden Fall hat der Dekretgeber sich darauf beschränkt, zu bestimmen, daß die Hochschulbehörden durch motivierte Entscheidung die Immatrikulation eines Studenten « in Anwendung von durch die Regierung festgelegten Bestimmungen » ablehnen können.

Somit stellt der Dekretgeber es der Regierung der Französischen Gemeinschaft anheim, die Kriterien festzulegen, auf deren Grundlage eine Immatrikulation abgelehnt werden kann. Diese Kriterien sind wesentliche Bestandteile der Organisation des Unterrichtswesens.

Die in Artikel 26 § 2 Absatz 1 des angefochtenen Dekrets enthaltene Delegation ist demzufolge unvereinbar mit Artikel 24 § 5 der Verfassung.

B.4. Nur die der Regierung erteilte Delegation ist mit dem Fehler der Verfassungswidrigkeit behaftet.

Demgegenüber steht die angefochtene Bestimmung insofern, als sie die Hochschulbehörden dazu ermächtigt, durch motivierte Entscheidung eine Immatrikulation abzulehnen, nicht im Widerspruch zu Artikel 24 § 5 der Verfassung. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß diese Behörden von dieser Möglichkeit nämlich nur Gebrauch machen können, indem sie Kriterien zur Anwendung bringen, welche durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt worden sind.

Demzufolge ist die in Absatz 1 von Artikel 26 § 2 des Dekrets vom 5. August 1995 enthaltene Wortfolge « in Anwendung von durch die Regierung festgelegten Bestimmungen » für nichtig zu erklären.

B.5. Wegen der Nichtigklärung der Grundbestimmung von Artikel 26 § 2 Absatz 1 hat der Kläger kein Interesse daran, die Bestimmung bezüglich des Inkrafttretens des Dekrets zu beanstanden. Es gibt keinen Anlaß zur Nichtigklärung von Artikel 107 dieses Dekrets.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt in Artikel 26 § 2 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in «hautes écoles» die Wortfolge « en application de dispositions arrêtées par le Gouvernement » (« in Anwendung von durch die Regierung festgelegten Bestimmungen ») für nichtig;

weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior